

Leitfaden für eine ordnungsgemäße Abwicklung von Bauvorhaben



ARBEITSSCHRITTE

Die im Zuge von Abbruch-, Aushub- und Abtragsarbeiten anfallenden Baurestmassen sind Abfälle und grundsätzlich getrennt zu erfassen. Der Bauwerber/Bauherr ist Abfallbesitzer und Auftraggeber des Bau- oder Abbruchvorhabens.

1. Informationen einholen
2. Einreichunterlagen erstellen
3. Antrag an Behörde stellen
4. Bauverhandlung - Bescheid mit Auflagen abwarten
5. Auftrag vergeben
6. Abbruch / Abtrag / Aushub durchführen
7. AISAG-Beitrag ermitteln, anmelden und entrichten
8. Dokumentation führen



Das Land
Steiermark

Leitfaden für den Bauwerber / Bauherrn

1

Schritt 1: Informationen einholen

Der erste Weg des Bauwerbers sollte zur Baubehörde führen!

Bei allen Fragen zu Abbruch, Abtrag oder Aushub ist der erste Schritt der Weg zur Baubehörde. Ansprechpartner sind die Gemeinden, Magistrate und Bezirkshauptmannschaften. Dort erhält man Auskunft, welche Unterlagen im Zusammenhang mit einer Einreichung um Bau- oder Abbruchgenehmigung erforderlich sind. Für spezielle Fragen zum richtigen Umgang mit Abbruchmaterialien steht neben den Bau- oder Recyclingfirmen auch die [Abteilung 14 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung](#) zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass alle Stoffe, die beim Rückbau (Abbruch, Abtrag) oder Aushub auftreten, als Abfall zu betrachten sind. Als Abfallbesitzer ist der Bauherr vielfältigen Verpflichtungen unterworfen. So ist er beispielsweise nach dem Abfallwirtschaftsgesetz dazu verpflichtet, alle anfallenden Abfälle einem dafür [befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler](#) nachweislich zu übergeben.

In der Praxis werden diese Verpflichtungen oft Professionisten, wie z.B. dem Bau- oder Abbruchunternehmen im Rahmen der Auftragserteilung übertragen.

Insbesondere bei größeren Bau- oder Abbruchvorhaben ist es **erforderlich**, fachkundige Personen (z.B. Planer oder andere Professionisten) hinzuzuziehen. Diese informieren den Bauwerber/Bauherrn über:

- Einreichunterlagen,
- [verwertungsorientiertem Rückbau und Rückbaukonzept](#),
- Beauftragung entsprechender Unternehmen,
- die Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle,
- [Aufklärung über etwaige AISAG-Verpflichtungen - siehe Schritt 7.](#)

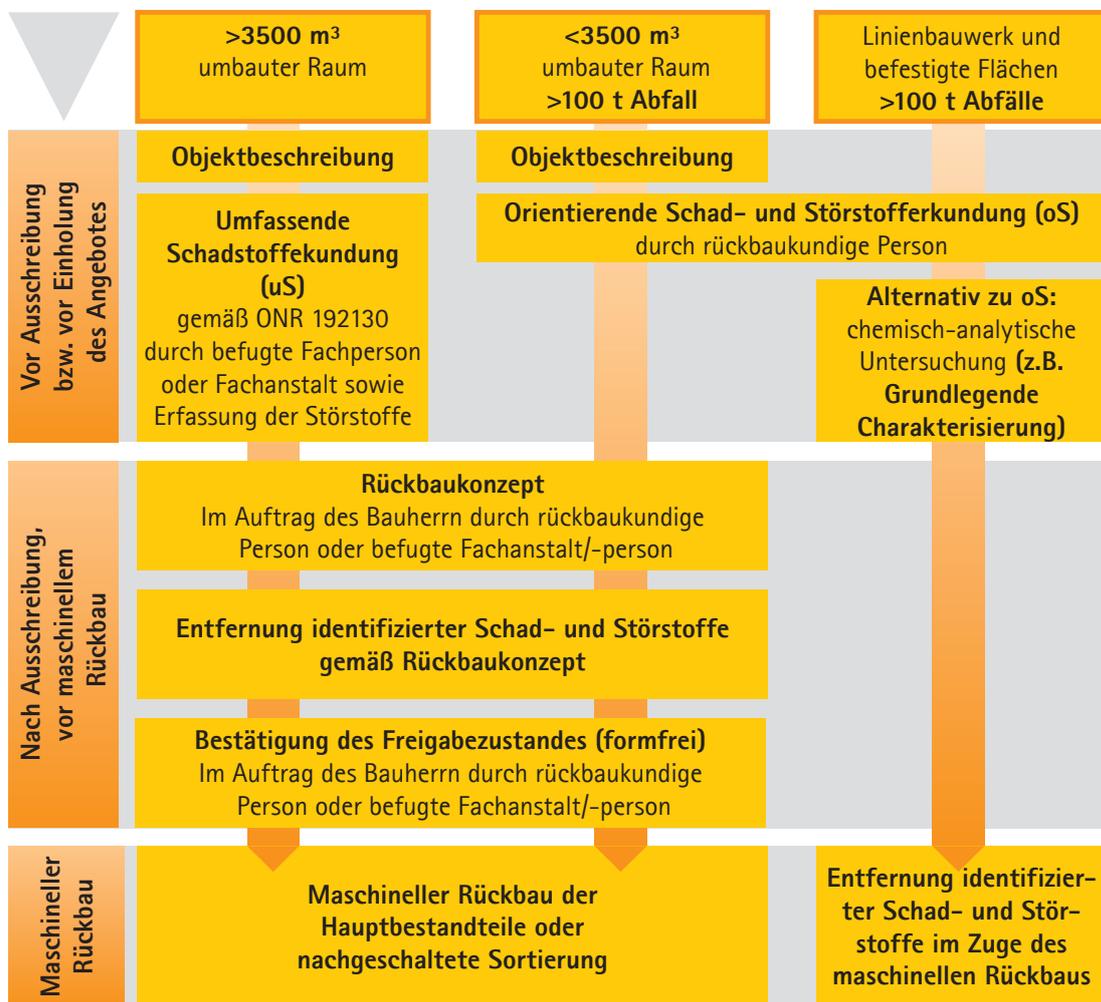
Die Erstberatung bei einem Planer ist kostenlos und unverbindlich.

Regelablauf eines geplanten Rückbaus gem. ÖNORM B 3151

Schad- und Störstofferkundung in Abhängigkeit der Abbruchmasse

Wenn beim Abbruchvorhaben mehr als **100 t Bau- und Abbruchabfälle** (ausgenommen Aushubmaterial) anfallen, so ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß der ÖNORM B 3151 von einer rückbaukundigen Person durchzuführen.

Bei Objekten mit einem Brutto - Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von **größer 3.500 m³ und mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle** ist eine umfassende Schad- und Störstofferkundung von einer externen Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.



Verfahrensübersicht des Rückbaus nach ÖNORM B 3151

© A14

Beispiel: Ein Einfamilienhaus (mit Keller) wird vollständig rückgebaut. Das Haus hat die Maße 7m (Breite) x 11m (Länge) x 7,5m (Firsthöhe). Das ergibt rund 650 m³ Brutto - Rauminhalt bei dem ca. 400 t Abfall in Form von Baurestmassen anfallen.

Erfordernis: orientierende Schad- und Störstofferkundung durch eine rückbaukundige Person

Werden **kleine Gebäudeabbrüche (<100 t)** vom Bauherrn in Eigenregie durchgeführt und Teile der dabei anfallenden mineralischen Baurestmassen einer Verwertung vor Ort zugeführt, so hat der Bauherr dafür im Wesentlichen dieselben Anforderungen zu erfüllen wie ein Recyclingunternehmen.

2

Schritt 2: Einreichunterlagen erstellen

Vollständige Einreichunterlagen sichern ein schnelles und kostengünstiges Verfahren.

Mit detaillierten Angaben in den Antragsunterlagen kann der Verfahrensablauf zur Bewilligung wesentlich beschleunigt werden. Mit diesen Unterlagen kann der Planer schon vor der endgültigen Einreichung Kontakt mit den zuständigen Behörden (z.B.: Bauamt, Sachverständige, ALSAG-Behörde) aufnehmen, um die erforderlichen Unterlagen für das Verfahren zu optimieren.

Inhalt der Einreichunterlagen, basierend auf den Anforderungen des [§ 32 Stmk. Baugesetzes](#) und der [Recycling-Baustoffverordnung BGBl. II Nr. 181/2015](#):

1. Nachweis des Eigentums (Grundbuchabschrift)
 - Nicht älter als sechs Wochen
2. Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer ist.
3. Eigentümerverzeichnis der angrenzenden Grundstücke
4. Lageplan mit Darstellung des geplanten Abbruchs/Abtrags/Aushubs
 - Darstellung der geplanten Zu- und Abfahrtswege, vorhandene Planunterlagen nutzen (bei Behörde nachfragen).
 - Darstellung eines eventuell vorgesehenen Zwischenlagers für anfallende Baurestmassen auf der Baustelle.
 - Die Möglichkeiten eines Einsatzes von mobilen Recyclinganlagen direkt auf der Baustelle sollen überprüft werden.
5. Objektbeschreibung inkl. Bruttogeschossflächen aller Geschosse
6. Beschreibung der
 - Schad- und Störstofferkundung - [siehe Formular](#)
 - technische Ausführung des Abbruchs / Rückbaukonzept - [siehe Formular](#)
 - Sicherheitsmaßnahmen
 - Lärm- und Staubschutzmaßnahmen
7. Angaben über die Sortierung und den Verbleib der Baurestmassen
 - Zwischenlager bzw. Definition eines geeigneten Lagerortes
8. Angaben über abschließende Vorkehrungen nach dem Abbruch / Abtrag / Aushub.
9. Fotodokumentation

1.8 CHEMISCH-ANALYTISCHE VORUNTERSUCHUNGEN (falls durchgeführt) – Kennung, Beschreibung und Ergebnis:

--

2 Ergebnisse der Erkundung von Schadstoffen

Schadstoffe	Vorhanden?		Anmerkung (zB geschätzte Masse, Anzahl)
2.1 künstliche Mineralfaser (lose verlegt, wenn gesundheitsgefährdend)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.2 mineralöhlhaltige Bauteile (zB Tank)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.3 radioaktive Rauchmelder	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.4 Industriekamine und -schlote (zB Schamotteverkleidungen von Heiz- und Industriekaminen)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.5 (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile (zB Sandwich-Elemente)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.6 Schlacken (zB in Zwischendecken eingebaute Schlacken)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.7 ölverunreinigte oder sonstig verunreinigte Böden	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.8 Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.9 Isolierungen mit PCB	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.10 schadstoffhaltige elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (zB Hg-haltige Gasdampflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen; PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige elektrische Betriebsmittel, Kabel mit sonstigen Isolierflüssigkeiten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.11 Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.12 PAK-haltige Materialien (zB Teerasphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke),	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.13 salz-, öl-, teeröl- oder phenolölimprägnierte oder -haltige Bauteile (zB Holzbauteile, Pappen, Schwellen, Masten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.14 asbesthaltiges Material (zB Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, asbesthaltige Bodenbeläge)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.15 sonstige gefährliche Stoffe	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	

3 Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen

Störstoffe	Vorhanden?		Anmerkung (zB geschätzte Masse, Anzahl)
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.1 stationäre Maschinen (zB haustechnische Anlagen), Elektrogeräte	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.2 Fußbodenaufbauten und Doppelbodenkonstruktionen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.3 nicht-mineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.4 abgehängte Decken	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.5 Überputz-Installationen aus Kunststoff (zB Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.6 Fassadenkonstruktionen (zB vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämm-Verbundsysteme)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.7 Abdichtungen (zB Bitumenpappe, Kunststoff-folien)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.8 gipshaltige Baustoffe (zB Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.9 Zwischenwände aus Kork, Porenbeton, zementgebundene Holzwoollplatten, Holz, Kunststoff	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.10 Glas, Glaswände, Wände aus Glasbausteinen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.11 lose verlegte Mineralwolle, Glaswolle und sonstige Dämmstoffe , ausgenommen Trittschalldämmung	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.12 Türen und Fenster (mit Ausnahme jener, die beim Abbruch als Staubschutz dienen)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.13 Pflanzen und Erden (zB von Grün-Flachdächern)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	

2. Massenabschätzung der zu trennenden Hauptbestandteile

	Abschätzung der Masse
2.1 Asphalt	<input type="text"/> TONNEN
2.2 Beton	<input type="text"/> TONNEN
2.3 Aushubmaterial	<input type="text"/> TONNEN
2.4 Holz	<input type="text"/> TONNEN
2.5 Metalle	<input type="text"/> TONNEN
2.6 ^a	<input type="text"/> TONNEN
2.7 ^a	<input type="text"/> TONNEN
2.8 ^a	<input type="text"/> TONNEN
^a Hier sind weitere Hauptbestandteile einzutragen, zB Verbundmaterialien, Mauerwerk, Glas, Gips u. dgl	

3. Erkundung der Schad- und Störstoffe

Es wurde folgende Ermittlung möglicher Schad- und Störstoffe durchgeführt (Dokumentation liegt bei):

orientierende Schad- und Störstofferkundung

umfassende Schadstofferkundung gemäß ONR 192130

4. Entfernung der Schad- und Störstoffe

4.1 UNTERNEHMEN, das/die die ENTFERNUNG der identifizierten SCHAD- UND STÖRSTOFFE vor dem maschinellen Rückbau durchführt/durchführen – Name und Anschrift:

4.2 **BESONDERE ANGABEN** zur Entfernung von Schad- und Störstoffen:

5. Maschinelles Rückbau

Die Trennung der Hauptbestandteile erfolgt:

- im Zuge des maschinellen Rückbaus vor Ort
- durch folgende nachgeschaltete Sortieranlage(n) – **Name, Anschrift, Art der Anlage**

6. Zusätzliche Dokumente

Diesem Formblatt sind folgende Dokumente anzuschließen:

- **Objektbeschreibung** gemäß ÖNORM B 2251
- **Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung** (Formular orientierende Schad- und Störstofferkundung)
- **Baustelleneinrichtungsplan** (falls vorhanden)

Datum	Unterschrift der rückbaukundigen Person bzw. der befugten Fachperson oder Fachanstalt

3

Schritt 3: Antrag an Behörde stellen

Vollständige Antragsunterlagen sind Voraussetzung für rasche Verfahren!

Der Antrag zur Bewilligung eines Bau- oder Abbruchvorhabens ist erst dann bei der Baubehörde einzubringen, wenn alle Unterlagen gem. Schritt 2 zusammengestellt wurden. Die Prüfung des Antrages wird durch die Baubehörde durchgeführt. Sind die Antragsunterlagen unvollständig kann die Behörde einen Verbesserungsauftrag mit Fristvorgabe erteilen.

In bestimmten Fällen kann die Behörde technische Sachverständige hinzuziehen. Die Kosten dafür trägt der Bauwerber/Bauherr.

4

Schritt 4: Bauverhandlung - Bescheid mit Auflagen abwarten

Verhandlung vor Ort, im Zuge eines Lokalaugenscheins!

Die Verhandlung wird meist vor Ort im Zuge eines Lokalaugenscheins durchgeführt. Die Umriss- und Schüttmaßnahmen von zu errichtenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. geplante Schüttmaßnahmen (z.B. mit Recycling-Baustoffen), sowie vorgesehene Zwischenlager und zeitweilige Lager, sind rechtzeitig vor der Bauverhandlung vom Bauwerber oder Planer im Gelände abzustecken.

Sind alle Unterlagen vollständig, wird von der Behörde ein Bescheid, ggf. unter Vorschreibung von Auflagen, ausgestellt.

Der geplante Rückbau darf erst ab Rechtskraft des Bescheides durchgeführt werden.

Schritt 5: Auftrag vergeben

Der Rückbau ist durch befähigte Unternehmen sicherzustellen!

Der Rückbau von Gebäuden in Form von Abbruch und Abtrag sowie der Aushub sind durch Bau- oder Entsorgungsunternehmen, die dafür eine entsprechende Befähigung haben, durchzuführen. Damit ist für den Bauherrn sichergestellt, dass die Arbeiten fach- und umweltgerecht durchgeführt werden, und keine Kostenüberschreitungen auftreten. Damit es unter anderem zu keinen Nachforderungen nach dem AISAG kommt, ist sicherzustellen, dass Recycling-Baustoffe gemäß der geltenden [Recycling-Baustoffverordnung \(3.Abschnitt\)](#) hergestellt werden.

1. Nachweise und Befugnisse

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz hat der Bauherr als Abfallbesitzer die Pflicht, die anfallenden Abfälle nur an dazu [befugte Abfallsammler und Behandler](#) zu übergeben und diese explizit mit einer umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung zu beauftragen. Von den beauftragten Betrieben ist somit ein Nachweis über die Erlaubnis zur Abfallsammlung bzw. Abfallbehandlung einzufordern. Lassen Sie sich als Bauherr die [Erlaubnis gem. § 24a AWG](#) des Unternehmens vorlegen.

- siehe "[Bau-, Abbruch- und Erdbauunternehmen](#)"
- siehe "[Recycler und Deponiebetreiber](#)"

2. Ausschreibung durch Planer bei größeren Aufträgen

Wenn auf Grund der Größe des Projekts eine Ausschreibung erfolgt, ist es sinnvoll diese von einem befugten Planer durchführen zu lassen.

- siehe [Ausschreibung und Hinzuziehen eines Planers bei größeren Aufträgen](#)

3. Bau- oder Abbruchmaßnahmen in Eigenregie

ACHTUNG: Abbruchdimensionen beachten - siehe [Regelablauf eines geordneten Rückbaus!](#)

Werden die anfallenden mineralischen Baurestmassen einer Verwertung auf eigenem Grund zugeführt, sind die entsprechenden Anforderungen unter [Schritt 3 für Recycler und Deponiebetreiber](#), mit Ausnahme der Einholung eines CE-Zertifikates, einzuhalten. Alle nicht vor Ort verwertbare (z.B. Siebreste) hat der Bauherr wiederum einem dafür befugten Abfallsammler oder Abfall [Schritt 4 Leitfaden Planer](#) übergeben und diesen mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung zu beauftragen.

Unzulässige Verfüllungen mit Baurestmassen, auch wenn im Vorfeld der Altlastenbeitrag entrichtet wurde, sind keine Lösung, da häufig dadurch andere materienrechtliche Vorschriften wie z.B. Forstgesetz, Naturschutzgesetz, Wasserrecht usw. verletzt werden. In der Regel wird sodann von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren unabhängig vom bereits entrichteten Altlastenbeitrag eingeleitet. Auch kann ein diesbezüglicher Behandlungsauftrag nach dem Abfallwirtschaftsgesetz erlassen werden, was wiederum die gesetzeskonforme Entsorgung und entsprechende Kosten der illegal entsorgten Abfälle nach sich ziehen kann.

Schritt 6: Abbruch / Abtrag / Aushub durchführen

Sortenreine Trennung ist durch geordneten Rückbau möglich!

Die Baumaßnahme ist gemäß Bescheid mit Auflagen der Baubehörde durchzuführen. Insbesondere ist auf Bauteile wertzulegen, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. **Schadstoffe** müssen mit besonderer Vorsicht entnommen werden. Erst nach der Entfernung dieser sowie der **Störstoffe** wird der **Freigabezustand** erreicht. Erst danach darf ein maschineller Rückbau erfolgen.

Umgang mit Baustellenabfällen:

Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Bei einem geordneten Rückbau ist eine möglichst sortenreine Zerlegung in die einzelnen Fraktionen zu erreichen. Für alle Fraktionen gilt die gemäß [§ 6 Recycling-Baustoffverordnung](#) vorhergesehene **Trennpflicht**. Insbesondere gilt das für die Trennung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Baustellenabfällen von anderen Abfällen. Gemäß Verordnung sind dies folgende Stoffgruppen:

- Holzabfälle,
- Metallabfälle,
- mineralische Abfälle, (Beton, Asphalt)
- Baustellenabfälle,
- sonstige Abfälle (z.B. biogene Abfälle, Kunststoffabfälle),
- gefährliche Abfälle (z.B. [Asbest](#), [FCKW in Dämmstoffen](#)).

Die effektive Abfalltrennung hilft dem Unternehmen, Kosten zu sparen. Auf der Baustelle ist dazu für ausreichende und geeignete Sammelbehälter (Mulde/Container/Sackgestelle etc.) für die anfallenden Abfälle auf der Baustelle zu sorgen. Die Wahl der Sammelbehälter ist in Abstimmung mit dem [befugten Entsorgungsunternehmen](#) vorzunehmen. Um eine optimale Trennung der Abfälle zu erreichen, müssen die einzelnen Behältnisse beschriftet und das Baustellenpersonal in der ordnungsgemäßen Zuordnung der Abfälle unterwiesen werden. Der Unternehmer und der Bauherr sind für die Trennung verantwortlich.

Bauen für die nächste Generation:

Oberstes Ziel der 5-stufigen Abfallhierarchie der [Abfallrahmenrichtlinie](#) ist die Vermeidung von Abfällen. Im diesem Sinne und aus ökonomischen wie auch ökologischen Gründen, soll bereits beim Errichten eines neuen Objekts darauf geachtet werden, ressourcenschonend und effizient zu bauen. Infos dazu unter [Nachhaltiges Bauen](#).

Leitfaden für den Bauwerber / Bauherrn

Schritt 7: ALSAG-Beitrag ermitteln, anmelden und entrichten

Der Altlastenbeitrag ist eine zweckgewidmete Abgabe

Mit fälligen Alsag-Beiträgen kann der Bauherr u.a. konfrontiert werden, wenn er die auf der Baustelle anfallenden Abfälle nicht an einen dafür befugten Abfallsammler oder -behandler übergibt oder wenn er Abfälle in Eigenregie, z.B. auf der Baustelle, verwertet und dabei nicht die entsprechenden Anforderungen gem. Schritt 2 für Recycler und Deponiebetreiber einhält.

Der Altlastenbeitrag ist eine zweckgewidmete Abgabe, die für die Entsorgung, Verfüllung bzw. Verbringung von bestimmten Abfallarten eingehoben wird. Für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages ist die [Zollbehörde](#) zuständig.

Altlastenbeitragspflicht besteht für:

- Deponieren von Abfällen
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen mit Bauschutt, Erd- und Bodenaushub oder Baurestmassen
- Verbringung von Abfällen zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung (z.B. mit Bauschutt oder Baurestmassen außerhalb des Bundesgebietes)
- Lagern von Abfällen länger als ein Jahr zur Beseitigung bzw. mehr als drei Jahre zur Verwertung

Altlastenbeiträge entfallen, wenn Baurestmassen, Erd- und Bodenaushub einer zulässigen Verwertung bzw. zulässigen Wiederverwendung zugeführt werden - siehe dazu "[Abfallarten](#)"!

Beitragsschuldner sind

- der Deponiebetreiber bzw.
- bei Verbringung außerhalb des Bundesgebietes die notifizierungspflichtige Person bzw.
- der Veranlasser (Auftraggeber) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (Bauherr oder Bauunternehmer). Sofern dieser nicht feststellbar ist, ist der Beitragsschuldner derjenige, der die Tätigkeit duldet (z B. der Grundbesitzer, der Bauer).

Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

Altlastenbeiträge je angefangene Tonne

(Stand: 11/2015, § 6 AISAG BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl I Nr. 103/2013)

mineralische Baurestmassen (vgl. Anlage 2 der DepVO 2008)	€ 9,20
Erdaushub (sofern nicht beitragsfrei)	€ 9,20
andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabelle 5 und 6 der DepVO 2008)	€ 9,20
übrige Abfälle	€ 87,00

Werden Abfälle auf Deponien verbracht, entscheidet die Deponie(unter)klasse die Beitragshöhe:

Bodenaushubdeponie	€ 9,20
Inerabfalldeponie	€ 9,20
Baurestmassendeponie	€ 9,20
übrige Abfälle - Reststoffdeponie	€ 20,60
Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle	€ 29,80

Wann ist zu zahlen?

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe.

Der selbst zu berechnende Beitrag ist jedenfalls nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Tätigkeit stattfand dem Zollamt des Betriebssitzes anzumelden und abzuführen (bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats).

Regelfall Deponie - Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Entsorgung im Regelfall durch einen Entsorger im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn oder der Abfall wird in einer Deponie entsorgt. In diesem Fall wird der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der Entsorger im Entsorgungspreis) im Allgemeinen einrechnen. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Aufgrund der sich möglicherweise verändernden Beitragssätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form:

- **Informationen** für alle Wirtschaftsbeteiligten, Firmen, Steuerberater und Privatpersonen können am Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll unter dem Thema [Altlastenbeitrag](#) abgerufen werden.
- **Online-Beitragsanmeldung** unter www.bmf.gv.at > Finanz-Online
- **Schriftliche Beitragsanmeldung** mit dem [Formular "Alb 4"](#) "Altlastenbeitragsanmeldung". Dieses Formular ist aktuell von der [Formulardatenbank](#) >> Auswahl > Alb 4 (eingeben), herunterzuladen.

Leitfaden für den Bauwerber / Bauherrn

Schritt 8: Dokumentation führen

Dokumentation zur Nachweisführung gegenüber der Behörde!

Nach allen durchgeführten Arbeiten durch befugte Unternehmen muss der Bauherr über eine Dokumentation bzw. einen Nachweis über den Verbleib der Abfälle verfügen.

Werden die anfallenden Abfälle befugten Abfallsammlern und oder Abfallbehandlern übergeben, reichen als Nachweis für eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung Rechnungsunterlagen, Lieferscheine und dergleichen, aus denen die exakten Abfallarten und Mengen hervorgehen. Diese Nachweise muss der Bauherr zumindest sieben Jahre aufbewahren und für nachträgliche Behördenprüfungen vorlegen können.

Werden Teile der anfallenden Abfälle in Eigenregie verwertet - z.B. Betongranulat für die Befestigung eines Parkplatzes - so sind für diese aufbereiteten Abfälle entsprechende Aufzeichnungen hinsichtlich Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu führen und sind zusätzlich detaillierte Unterlagen hinsichtlich deren Qualität einzuholen (siehe Schritt 1 für Recycler und Deponiebetreiber). Diese Unterlagen sind ebenfalls sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde ggf. vorzulegen.

Aufzeichnungspflicht laut AISAG: Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen, getrennt nach Beitragsgrundlage, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

Aufzeichnungspflicht laut Recycling-Baustoffverordnung: Der Bauherr hat für die Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung sowie des Rückbaus zu sorgen und diese für sieben Jahre nach Abschluss aufzubewahren, um sie für nachträgliche Behördenprüfungen vorlegen zu können.

www.baurestmassen.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A14 – Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
Referatsleiter:
Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel
Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark
Bürgergasse 5a, 8010 Graz.
Redaktion: DI Josef Mitterwallner (A14)

Telefon: (0316) 877-2157
Fax: (0316) 877-2416
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Version: 2
Datum: 05.11.2015
GZ: A14 41.04-07



www.abfallwirtschaft.steiermark.at
www.awv.steiermark.at
www.nachhaltigkeit.steiermark.at
www.win.steiermark.at
www.gscheitfeiern.at
www.baurestmassen.steiermark.at